

Öffentliche Bekanntmachung

Städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme im Rahmen des Bund-Länder-Programms Lebendige Zentren (LZP)

Beginn der vorbereitenden Untersuchungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Merdingen hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23.02.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen und die Einholung von Stellungnahmen im Sinne der §§ 141 und 139 BauGB über das folgende näher bezeichnete Gebiet "Ortskern". Das Untersuchungsgebiet wird entsprechend dem beigefügten Lageplan vom 01.03.2020 mit Stand 08.02.2021, der Bestandteil des Beschlusses ist, begrenzt.

Der Beschluss ist nach § 141 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung ortsüblich bekanntgemacht. Auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB wird hingewiesen.

Der Lageplan ist im Bürgerhaus, Langgasse 14, 79291 Merdingen, im Bürgerbüro ab sofort für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden. Ergänzend können weitere Termine vereinbart werden.

Alle Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.merdingen.de/> unter der Rubrik öffentliche Bekanntmachungen eingesehen werden.

Hinweise:

1. Der Beschluss über die vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.
2. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden. (§ 138 Abs. 1 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis 500 € wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 i. V. m. § 208 Satz 2 bis 4 BauGB).

Merdingen, den 04. März 2021

Martin Rupp
Bürgermeister